

4. Organisierung des Beratungswesens, insbesondere in den LPG, und Durchführung der Feldanerkennung;
5. Kontrolle der überbezirklichen Warenbewegung und Sicherung der zentralen Saatgutreserven;
6. Förderung des Exportes und Sicherung der Erfüllung der eingegangenen Exportverpflichtungen;
7. Spezialisierung der VEG Saatzeit und Anleitung bei der Kooperation der Saatgutvermehrungsbetriebe;
8. Zuweisung von Flächenkontingenten an die genossenschaftlichen und privaten Züchter und Betreuung der privaten Pflanzenzüchtung;
9. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst;
10. Unterstützung der Gewerkschaft Land und Forst bei der Organisierung von überbetrieblichen Wettbewerben und Erfahrungsaustauschen sowie Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Wettbewerbsrichtlinien;
11. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft;
12. Durchsetzung einer einheitlichen Lohnpolitik nach den hierfür geltenden Bestimmungen, Sicherung der richtigen Anwendung des Leistungslohnprinzips auf der Grundlage der technischen Arbeitsnormen und Mitwirkung in Tarif fragen;
13. Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen;
14. Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts;
15. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Betrieben;
16. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens der Betriebe;
17. Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik und Mitwirkung bei der Preisbildung;
18. Sicherung der Vervollkommnung des Systems ökonomischer Kennziffern.

Leitung

§ 9

(1) Die Leitung der WB erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die WB wird durch den Hauptdirektor geleitet, der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft berufen und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der WB sowie der ihr unterstellten Betriebe gegenüber dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der WB unterstellten Betrieben weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Ernennung und Abberufung der Direktoren, Saatzeitleiter und Hauptbuchhalter der Betriebe.

(6) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

§ 10

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der WB vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhören des Hauptdirektors.

§ 11

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters wahr.

§ 12

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Saatgutwesens ist bei der WB ein technisch-ökonomischer Rat zu bilden. Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Direktoren, Aktivisten, Züchtern und Organisatoren der Produktion und des Handels, Vertretern der Gewerkschaft Land und Forst sowie Vertretern der örtlichen Staatsorgane zusammen und soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des technisch-ökonomischen Rates werden vom Hauptdirektor der WB berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Der technisch-ökonomische Rat gibt sich im Rahmen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeitet nach Quartalsplänen und tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Den Vorsitz im technisch-ökonomischen Rat führt der Hauptdirektor.

§ 13

Struktur

Für die Struktur der WB gilt der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigte Strukturplan.

Arbeitsweise

§ 14

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die WB besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaft Land und Forst an der Leitung des Saatgutwesens und der ihr unterstehenden Betriebe zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den Betriebskollektivverträgen enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst;
- c) die Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft, wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen u. a. Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;